

B E S C H L U S S V O R L A G E

TO-Freigabe am: 09.05.2012
BV-0098/2012
öffentlich

Amt:	Bau- und Serviceamt
Bearbeiter:	Eckert

Datum:	04.05.2012
Aktenzeichen:	61 26

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Bauausschuss	02.07.2012							
Ortschaftsrat Barleben	05.07.2012							
Ortschaftsrat Meitzendorf	10.07.2012							
Ortschaftsrat Ebendorf	17.07.2012							
Hauptausschuss	20.09.2012							
Gemeinderat	04.10.2012							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Satzung der Gemeinde Barleben über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift der Gemeinde Barleben über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Gemeinde Barleben mit ihren Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meitzendorf

Beschluss

- 1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Barleben über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift der Gemeinde Barleben über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Gemeinde Barleben mit ihren Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meitzendorf.**
- 2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die zuvor benannte Satzung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen; dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.**

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Satzung der Gemeinde Barleben über die Veränderungssperre für den Geltungsbe- reich der örtlichen Bauvorschrift der Gemeinde Barleben über die Pflicht zur Herstel- lung notwendiger Stellplätze und über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Gemeinde Barleben mit ihren Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meit- zendorf

Der öffentliche Verkehrsraum soll vom ruhenden Verkehr dadurch entlastet werden, dass baulichen Anlagen und anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, die erforderlichen Stellplätze zwingend zugeordnet werden (notwendige Stellplätze) müssen (Abstellen von Fahrzeugen). Die diesbezüglich in Aufstel- lung befindliche örtliche Bauvorschrift nimmt inhaltlich die Regelungen über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Gemeinde Barleben mit ihren Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meitzen- dorf auf. Zur Sicherung dieser Zielstellungen wird gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) eine Veränderungssperre erlassen. Die Möglichkeit lässt die Bauordnung LSA gemäß § 85 Ab- satz 3 zu.

Die Veränderungssperre wird entsprechend § 16 BauGB als Satzung von der Gemeinde beschlossen. Sie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie wirkt für zwei Jahre und tritt ge- nerell nach Ablauf dieser Frist oder mit der Rechtsverbindlichkeit der durch die Sperre zu sichernden örtlichen Bauvorschrift der Gemeinde Barleben über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Gemeinde Barleben mit ihren Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meitzendorf außer Kraft. Auf die Möglichkeit zur Verlängerung von einem Jahr wird hingewiesen, hierzu ist eine gesonderte Beschlussfassung vorzunehmen.

Die Veränderungssperre hat grundsätzlich den Inhalt, dass Bauvorhaben nach § 29 BauGB (z.B. Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen) nicht durchge- führt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen. Grundsätzlich kann eine Ausnah- me zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Vorhaben den geplanten Regelungen nicht entgegensteht.

Weiteres ist dem beigefügten Entwurf der Veränderungssperre zu entnehmen.

Die Anhörung der Ortschaftsräte erfolgt gemäß § 87 Absatz 1 Ziffer 3 i.V.m. Ziffer 5 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Rechtsgrundlage

§§ 14 ff. BauGB

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«125,00 €»
-------------------------------	------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1)	2)	3)	4)
----	----	----	----

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/ -lasten	Finanzierung		Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mitte- labfluß/Kapitaldienst/Folgelas- ten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene (i.d.R.= se/ Kreditbedarf)	Objektbe- Einnahmen (Zuschüs- Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	

Anlagen

Entwurf der Satzung der Gemeinde Barleben über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift der Gemeinde Barleben über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Gemeinde Barleben mit ihren Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meitzendorf